

Schaubild: Möglichkeiten, wenn laut dem Notenbild des Jahreszeugnisses das Klassenziel nicht erreicht wurde

Prinzipiell ist das Vorrücken bei 2x5 oder 1x6 in Vorrückungsfächern (=VF) nicht gestattet. GSO §62
Folgende Möglichkeiten gibt es dann:

12	Für die Zulassung zum Abitur gelten statt der Grenze 1x Note 6 oder 2x Note 5 die Hürden der Oberstufe. Keine Zulassung zum Abitur bei Überschreitung der Unterpunktungshürden.			Mittlere Reife: - wenn die 10. Jgst. erfolgreich besucht wurde - oder bei 2x5 oder 1x6 die Besondere Prüfung abgelegt wurde (immer in D, E und M mit mind. 4,00)
11	Keine Zulassung zum Abitur bei 00 BE in der Facharbeit oder der Facharbeitspräsentation			
10	Vorrücken auf Probe - bei 1x6 oder 2x5, - darunter höchstens 1x5 in KF, - von der Lehrerkonferenz beschlossen, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler das Abitur erfolgreich ablegen wird.	Notenausgleich GSO § 63A: - KF durch KF und VF durch VF - bei 1x6 oder 2x5 - durch 1x1 oder 2x2 oder 3x3	Wiederholen der Jahrgangsstufe, wenn kein Wiederholungsverbot vorliegt (siehe unten)	Berufsschulpflicht ist erfüllt (BayEUG Art. 39 Abs. 3 und 4) - nach Erreichen des mittleren Schulabschlusses oder - nach elf Schulbesuchsjahren
9	Vorrücken auf Probe	Nachprüfung GSO § 64		Vollzeitschulpflicht endet nach 9 Schulbesuchsjahren (BayEUG Art. 37 Abs. 3 Satz 1)
8	GSO § 63	- bei 3 x 5 oder 1x6 und 1x5 in Vorrückungsfächern (=VF),		
7	- bei erstmaligem Nichterreichen des Klassenziels	- darunter nicht mehr als 2x5 oder 1x6 in Kernfächern (= KF: E, D, M, Ph und je nach Zweig 3 Fremdsprache oder Chemie)		
6	- kann auf Antrag von der Lehrerkonferenz beschlossen werden, wenn erwartet werden kann, dass der Schüler das kommende Schuljahr erfolgreich besuchen wird.	- außer bei D 6 oder im Wiederholungsjahr VF sind alle Pflicht- oder Wahlpflichtfächer außer Sport Musik nur in 7 bis 10		
5				

Wiederholungsverbot: BayEUG Art. 53, Abs.3

- nicht die gleiche Jahrgangsstufe 3x besuchen
- nicht innerhalb der 5. bis 7. Jgst. 2x wiederholen
- nicht zwei aufeinanderfolgende Jgst.
- insgesamt darf man in den 8 Jgst. des Gymnasiums 2x wiederholen.

Die Abiturprüfung darf (zusätzlich) einmal wiederholt werden (BayEUG Art. 54 Abs. 5). Dies berechtigt auch zum Besuch der 12 Jahrgangsstufe